Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 41

Artikel: Zur Kohlenfrage
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719485

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 41. VII. Jahrgang. Zürich, den 20. Oktober 1917.

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.)
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse"

Abonnements: Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - ics. 25.—
Insertionspreis: Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau" 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Redaktion: Paul E. Eckel, Emil Schäfer, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil), Dr. E. Utzinger. Verantwortl. Chefredaktor: Dr. Ernst Utzinger.

Zur Kohlenfrage.

In den zürcherischen Zeitungen erschien nacheinander der vorzüglich verfasste Artikel des Verbandes der zürcherischen Kinobesitzer, den wir, mitsamt dem trefflichen Kommentar der Neuen Zürcher Zeitung, nachstehend publizieren.

Kohlennot und Kino.

Von dem Verband der zürcherischen Kionbesitzer wird uns geschrieben:

Die bundesrätliche Verordnung vom 9. Oktober bestimt, dass vom 22. Oktober ab die Kinos an zwölf Tagen im Monat nicht geöffnet werden und an den Wochentagen erst von 7 Uhr abends ab spielen dürfen. Die Oeffentlichkeit macht sich wohl keinen Begriff, in welchem Masse diese Verordnung das ganze Lichtspielgewerbe zu schädigen geeignet ist. Die Unternehmen in der Stadt Zürich, so wie sie heute sind, arbeiten mit einem viel bedeutenderen Kapitalumsatz, als man gemeinhin annimmt, und beschäftigen zudem etwa 250 Angestellte, die hier für sich und ihre Familien den Lebensunterhalt verdienen. Die Gelder, die in einem Programm, so wie es jetzt geboten wird, investiert sind, entsprechen dem Wochenumsatz eines mittleren Warenhausese. Wenn nach dieser Verfügung die Theater erst abends 7 Uhr öffnen dürfen und damit knapp zwei Vorstellungen unterbringen, dann ist es ausgeschlossen, den Ausgaben für das ganze Personal und für die Films, deren Preise auf lange Zeit hinaus fixiert sind, entsprechende Einnahmen gegenüberstellen zu können.

Die Voraussetzungen, von denen der Bundesrat bei seiner Verordnung geleitet wurde, liegen in zwei Richtungen: einmal soll an Heizung und zum andern an elektrischer Energie gespart werden. Die Lichtspieltheaterbesitzer der Stadt Zürich verkennen die unumgängliche Notwendigkeit dieser Massnahme in keiner Weise, besonders dann nicht, wenn dise Massnahme eine wirkliche Ersparnis mit sich zu bringen geeignet sind. Sie haben nach erfolgter reiflicher Beratung dem Bundesrat ein Gesuch eingereicht um Abänderung der Verordnung vom 9. Oktober in dem Sinne, dass die Lichtspieltheater an den vier Wochentagen schon um 2 Uhr öffnen und zudem als fünften Spieltag einen ungeheizten Sonntag einführen dürfen; als Aequivalent hiefür sollen die Theater in acht aufeinanderfolgenden Tagen vor Weihnachten gänzlich geschlossen bleiben.

Was zunächsst die Heizungsfrage betrifft, so ist die Sachlage in Zürich die, dass durch die Schliessung der Kinos an den Nachmittagen an Heizung überhaupt nicht gespart wird. Die Zürcher Kinotheater sind, mit einer einzigen Ausnahme, in zentralgeheizten Häusern untergebracht, wo bekanntlich nach gesetzlicher Vorschrift die Feuerung im Laufe des Nachmittags sistiert wird; mithin fällt die in Frage kommende Heizwärme in die Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden. Werden also die Theater erst um 7 Uhr geöffnet, so muss entweder die Feuerung um so viel länger unterhalten werden, dass um 7 Uhr noch fühlbare Heizwärme in den Radiatoren vorhanden ist, oder es muss für die Theater wieder eigens angefeuert werden, was mit der Einfüh-

rung der englischen, bis 5 Uhr dauernden Arbeitszeit divergiert und statt zu einer Materialersparnis zu einem Mehrverbrauch in diesen Häusern führt. Ganz anders, und vom heiztechnischen Standpunkt aus vollauf zweckmässig, stellt sich die Sache, wenn die Theater um 2 Uhr öffnen können. Der Raum, der dann noch schön warm ist, wird nämlich erfahrungsgemäss durch die Besucher weiter erwärmt, sodass eine Weiterheizung unnötig ist. Diese Beobachtung kann jeder in Versamlungslokalen machen, und sie erhält hier ihre logische Begründung darin, dass die fensterlosen Theaterräume die Wärme weit besser zusammenhalten als lichtgeöffnte.

In Bezug auf den Verbrauch an **elektrischer Energie** darf wohl daran erinnert werden, dass während der Vorführungszeit die Beleuchtung ausser Frage kommt und nur in den Zwischenpausen kurz eingeschaltet wird. Die Speisung der Projektionslampe mit Drehstrom erfordert im Vergleich zur kleinsten Beleuchtungsanlage in Geschäftshäusern so wenig Strom, dass dieser reichlich aufgewogen wird durch die gänzliche Schliessung der Theater an acht Tagen vor Weihnachten. Die Bewilligung eines ungeheizten Sonntags begründet sich dadurch, dass, wie dies etwa in deutschen Städten geschieht, das Publikum sich wärmer anzieht und der Raum binnen kurzem durch die Besucher hinreichend erwärmt wird.

Die Gründe, weshalb die Theaterbesitzer besonders auf Verlängerung der Spielzeit nach rückwärts ab 2 Uhr nachmittags dringen, liegen auf der Hand: Im Winter sind die Nachmittag- nahezu gleich besucht wie die Abendvorstellungen, und sie werden auch von jenen Leuten frequentiert, welche im Kino nicht zuletzt eine willkommene Wärmestube erblicken. Es ist dies mit ein Punkt, der sicherlich stark für das Gesuch spricht. Sollte indessen die bundesrätliche Verordnung dennoch in Kraft treten, so würde neben derjenigen der Besitzer nicht zuletzt die Lage der Angestellten (Kontrolleure, Placeure, Musiker, Bureaupersonal, Filmverleihpersonal usw.) einer Existenzgefährdung gleichkommen. Die Kinotheater haben sich heute zu einer Institution emporgearbeitet, die in der Oefentlichkeit zweifellos nicht wenigeFürsprecher zum Schutz gegen eine Massnahme findet, die, indem sie sich auf nicht zutreffende Kalkulationenstützt, die Eristenz eines ganzen Gewerbes in Frage stellt.

Wer ohne Voreingenommenheit die obenstehenden Ausführungen liest, wird verstehen, dass sich die Kinobesitzer gegen eine Verordnung wehren, die geeignet ist, ihremBeruf und den darin beschäftigten Angestellten ansehnlichen Schaden zuzufügen. Auch die zürcherischen Kinoangestellten haben an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der sie unter einlässlicher Begründung ihrer Notlage, in die sie durch die neuen Verordnungen kommen werden, um mildere Verordnungen nachgesucht, und sie schlagen, ähnlich wie das die Kinobesitzer heute tun, vor, dass die Spielzeit bei ungeheiztem Lokal freigegeben werde. Es darf daran erinnert werden, dass in vielen Städten des kriegführenden Auslandes nicht nur die Kinos und Varietés, sondern auch zum Teil die Theater sich ohne Heizung behelfen müssen, ohne dass das bisher die Einstellung der Betriebe zur Folge gehabt hätte. Die bei einzelnen Kinotheater vorhandenen Garderoben werden nicht allzu häufig benutzt, und speziell im Winter ziehen viele Besucher heute schon vor, Hut und Ueberzieher mit in den Saal zu nehmen. Es sollte nicht schwer fallen, es der Entscheidung des Publikums zu überlassen, ob es in einem mässig oder gar nicht geheizten Lokal kinematographische Vorstellungen besuchen will oder nicht.

Noch eine Bemerkung möchten wir in diesem Zusammenhang anfügen. Als die Verordnungen über Licht- und Heizungssparmassnahmen bekannt wurden, fanden diejenigen Vorschriften am raschesten Zustimmung, die sich mit der Kohlenbeschränkung für Varietés und Kino befassten. Kinotheater sind von jeher bei einem Teil der Bevölkerung auf Opposition gestossen und es kommt nicht selten vor, dass auch Leute über die Kinotheater und die Kinematographie den Stab brechen, die sich bisher kaum die Mühe nahmen, ein solches Theater zu besuchen, beziehungsweise mit dem Wesen der Kinematographie sich etwas näher zu beschäftigen. Es soll durchaus nicht bestritten werden, dass der moderne Kinematographenbetrieb nicht durchweg nur Nutzen gestiftet hat. Auch auf diesem Gebiet gibt es Schund wie in der Literatur, auf der Bühne und anderswo, und jede Tendenz, diesen Schund, nicht zuletzt im Interesse der heranwachsenden Iugend, auszumerzen oder wenigstens die Iugend davon fernzuhalten, muss Unterstützung finden. Aber man darf füglich festtsellen, dass, von wenigen Entgleisungen abgesehen, im allgemeinen die Programme der hiesigen Kinotheater korrekt und durchaus nicht anstössig sind und es darf ferner darauf hingewiesen werden, dass durch eine kantonale Kinokontrollkommission eine wirksame Kontrolle ausgeführt wird. Ganz unbestritten ist aber, dass die moderne Kinographie ein wertvolles Darstellungs- und Erziehungsmittel geworden ist, ein Instrument, das im Dienste der Wissenschaft in den wenigen Jahren seiner Existenz Hervorragendes geleistet hat, und das im Dienste der Völker- und Länderkunde heute unentbehrlich ist, und es wird sicher die Zeit kommen, wo das Drama und das Lustspiel (sie gänlich auszumerzen wäre töricht) weit weniger programmfüllend sein werden als technische, industrieelle, landschaftliche, geographische und ethnographische Darstellungen, denen nach unserer Ueberzeugung das Kino der Zukunft gehört. Die schweizerische Kinoindustrie ist jungen Datums; sie hat gerade jetzt, in der Zeit der Grenzschwierigkeiten, gute Aussicht, Hauptlieferant auf dem schweizerisen Markt zu werden, und es wäre schade, wenn durch allzu scharfe Massregeln auch sie getroffen würde. Einschränkungen sind in der jetzigen Zeit der Kohlenknappheit notwendig und es wäre kurzsichtig, sich dagegen auflehnen zu wollen, doch scheint nach den obenstehenden Vorschlägen die Möglichkeit vorhanden zu sein, diese auch ohne allzu starke Schädigung einer Berufsgruppe durchzuführen, und auf eine wohlwollende Prüfung derselben durch unsere Behörden darf daher gerechnet werden.